

Der Landrat

61 - Kreisentwicklung, Regional-
und Verkehrsplanung
Herr Schwarz

Sitzungsvorlage

Nr. 2018/845

Beschlussvorlage

1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung - Auswertung der Stellungnahmen des 1. Beteiligungsverfahrens und Durchführung eines 2. Beteiligungsverfahrens

Ausschuss regionale Entwicklung und Wirtschaft	19.02.2018	TOP
Ausschuss regionale Entwicklung und Wirtschaft	21.02.2018	TOP
Kreisausschuss	05.03.2018	TOP

Beschlussvorschlag:

1. Die Abwägung der Stellungnahmen des ersten Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung des RROP 2004 erfolgt gemäß der vorgelegten Synopse.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das zweite Beteiligungsverfahren zur 1. Änderung des RROP 2004 auf Basis des Entwurfs, Stand Januar 2018, bestehend aus der beschreibenden und zeichnerischen Darstellung sowie der Begründung und dem Umweltbericht durchzuführen.

Sachverhalt:

Wie bereits anlässlich der Fachausschuss-Sitzung am 20.03.2017 dargelegt (Vorlage 2017/565), hat die öffentliche Auslegung des Entwurfs vom 23.5. bis 11.07.2016 stattgefunden. Stellungnahmen konnten bis zum 25.07.2016 abgegeben werden. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) erfolgte vom 12.05.2016 bis 25.07.2016.

Im Nachhinein haben die Samtgemeinde Lüchow (Schreiben vom 27.01.2017), die Samtgemeinde Gartow (Schreiben vom 07.06.2017 / 09.11.2017) und die Gemeinde Trebel (Schreiben vom 12.10.2017) noch Stellungnahmen abgegeben, die auch berücksichtigt wurden.

Somit erhielt der Landkreis 143 Stellungnahmen, die in über 800 Einzelargumente aufgeteilt wurden. Alle Stellungnahmen wurden geprüft und zu jedem Einzelargument ein Abwägungsvorschlag erarbeitet. In der Abwägungssynopse (Anlage 1) werden Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge gegenübergestellt. Dabei ist die Synopse nach den Nummern der Einwender sortiert (rote Nr. auf den Seiten links oben). Von Nr. 1 bis 159 sind zunächst die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange aufgeführt. Ab Nr. 162 werden die Stellungnahmen der privaten Einwender aufgelistet. Bei allen Einwendern sind die zugehörigen Einzelargumente mit einer ID gekennzeichnet.

Auf Grund der Auswertung der Stellungnahmen war es erforderlich, die beschreibende und zeichnerische Darstellung und die Begründung des Entwurfes 2016 zu überarbeiten. Die wichtigsten Änderungen werden im Folgenden dargestellt.

- a) Auf Grund der Stellungnahme der Avifaunistischen Arbeitsgemeinschaft (Einwender Nr. 115), die zum Gebiet Breselenz neue und zusätzliche Erkenntnisse zum Vorkommen geschützter Vogelarten beinhaltet, verschärft sich die ohnehin bereits kritische Einschätzung des Gebietes gemäß Umweltbericht deutlich. Die bisherige Abwägung zu Gunsten des Gebietes kann nicht aufrechterhalten werden. Es bestehen erkennbare Gründe, die gegen eine Genehmigungsfähigkeit von WEA sprechen, so dass das Gebiet (21 ha) gestrichen wird. Dies hat auch zur Folge, dass sich der Flächenanteil der ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergienutzung an der Landkreisfläche von 0,57 % auf 0,56 % verringert. Dies verändert jedoch nicht die Einschätzung, dass der Windenergienutzung substantiell Raum gegeben wird.
- b) Die Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung (Einwender Nr. 130) zu den Eignungsgebieten wird aufgegriffen, insbesondere der Verweis auf ein Urteil des OVG Schleswig-Holstein, so dass alle Eignungsgebiete (Leisten, Clenze, Tarmitz, Bösel, Woltersdorf) in Vorranggebiete umgewandelt werden. Denn in den Eignungsgebieten wären auch andere raumbedeutsa-

me Nutzungen zulässig. Damit ist nicht sichergestellt, dass die Flächen nur für die Errichtung von Windenergieanlagen zur Verfügung stehen und damit für den Nachweis, dass der Windenergie-nutzung substanziell Raum gegeben wird.

- c) Die Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung (Einwender Nr. 130) beinhaltet auch Anregungen zur Konkretisierung der in Grundsätzen festgelegten Vorgaben zum Schutz des als Weltkulturerbe vorgeschlagenen Gebietes „Rundlinge im Wendland“. Dazu wurde der Grundsatz zum Schutz des Gebietes um den Begriff „Integrität“ erweitert. Darüber hinaus wurden die Einzelbegründung der Plansätze und die allgemeine Begründung ergänzt. Der Grundsatz der Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen auf 150 m, der für die bisher als Eignungsgebiet festgelegten Gebiete galt, wird in diesem Zusammenhang gestrichen, da eine Höhenbegrenzung nur auf Basis der Ergebnisse der detaillierten Sichtachsenanalyse festgelegt werden kann. Diese kann auf der Ebene der Regionalplanung nicht in der erforderlichen Tiefenschärfe geleistet werden, sondern muss nachgeordnet, z.B. im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen.
- d) Gemäß Urteil des OVG Lüneburg vom 13.07.2017 ist es unzulässig, unbebaute und nicht mit einem Bebauungsplan überplante Teilbereiche von Flächennutzungsplänen als harte Tabuzone festzulegen. Für die Ermittlung der Flächen mit Gewerbe- und Industrienutzung sowie der Sonderbau- und Gemeinbedarfsflächen mit Wohnnutzung wurden derartige Teilbereiche herangezogen. Sofern diese Flächen unbebaut sind, werden sie aus Gründen der Rechtssicherheit nicht mehr als harte, sondern als weiche Tabuzonen ausgewiesen. Deshalb wurde die Tabelle der Ausschlusskriterien (Kap. 4.2 der Begründung) in der Kategorie Siedlung ergänzt. Dies führt zu Korrekturen der harten und weichen Tabuzonen (Karten 2 und 3 der Begründung).
- e) Der Tabelle der Ausschlusskriterien (Kap. 4.2 der Begründung) musste aus weiteren Gründen ergänzt werden.
- Neue Landschaftsschutzgebiets-Verordnungen des Landkreises beinhalten ein konkretes Bauverbot, das auch für Windenergieanlagen gilt. Deshalb werden diese Gebiete als harte Tabuzone festgelegt. Da die betroffenen Flächen zuvor bereits als weiche Tabuzone ausgeschieden worden sind, ergibt sich keine Änderung des Planungsergebnisses.
 - Neue Naturschutzgebiets-Verordnungen des Landkreises beinhalten Abstandspuffer um die Gebiete, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen unzulässig ist. Diese Pufferbereiche müssen ergänzend als harte Tabuzone festgelegt werden. Das führt zu einer Verkleinerung der Potentialfläche PF 12, südlich Prezier. Da diese Fläche jedoch bereits in der vorgezogenen Umweltprüfung vollständig ausgeschlossen wurde, ändert sich am Ergebnis der Planung nichts. Beide Punkte führen zu Korrekturen der harten und weichen Tabuzonen (Karten 2 und 3 der Begründung).

Darüber hinaus wurde die Begründung an mehreren Stellen überarbeitet bzw. ergänzt. Alle Änderungen des Entwurfes sind in den Anlagen zur Vorlage (Zeichnerische Darstellung, beschreibende Darstellung und Begründung) kenntlich gemacht.

Da der Entwurf wesentlich geändert wird, ist ein erneutes Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Anlagen:

Anlage 1: Abwägungssynopse zu den Stellungnahmen zum Entwurf 2016 (Bereitstellung nur elektronisch im Rats- und Bürgerinformationssystem)

Anlage 2: Beschreibende Darstellung

Anlage 3: Zeichnerische Darstellung

Anlage 4: Begründung mit Anhang (Bereitstellung nur elektronisch im Rats- und Bürgerinformationssystem)

Anlage 5: Umweltbericht (Bereitstellung nur elektronisch im Rats- und Bürgerinformationssystem)

Finanzielle Auswirkungen:

Die Aufwendungen für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel getragen.